

Einsetzungsverfügung der Nationalen Plattform Naturgefahren PLANAT

Der Schweizerische Bundesrat,

hat die PLANAT mit BRB vom 1. Mai 1997 und gestützt auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998¹ (RVOV) eingesetzt.

(BRB vom 1. Mai 1997 : 3.1 II est proposé que la Plate-forme nationale “Dangers naturels” devienne un organe de conseil du Conseil fédéral, au plan stratégique et selon une approche globale, sous la forme d’une commission extra-parlementaire (commission de consultation permanente) des le 1 er janvier 1997.)

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997; RVOG, SR 172.010 und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

Die Nationale Plattform Naturgefahren PLANAT wurde mit BRB vom 1. Mai 1997 eingesetzt und erhält hiermit eine Einsetzungsverfügung.

2. Notwendigkeit

Die Umsetzung des integralen Risikomanagements im Bereich Naturgefahren vereinigt sehr unterschiedliche Akteure, ist komplex und erfordert Wissen aus verschiedensten Fachbereichen. Neue Herausforderungen werden beispielsweise im Klimawandel, im zunehmenden Schadenpotential durch die Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung, der Nachhaltigkeit der Massnahmen, in der risikobasierten Planung oder der Einordnung der Naturgefahren im Kontext anderer Risiken gesehen.

¹ SR 172.010.1

Dem naturgefahrengerechten Verhalten aller Akteure kommt eine zentrale Rolle zu. Als Fachamt ist das BAFU für die Prävention vor Naturgefahren im öffentlichen Bereich verantwortlich. Seit der Einführung der NFA 2008 nimmt das BAFU die strategische Führung im Vollzug des Wasserbau- und Waldgesetzes wahr. Das Fachwissen der Bundesverwaltung genügt nicht für die Umsetzung des integralen Risikomanagements im Bereich Naturgefahren, die Fachkompetenz anderer Fachbereiche und Akteure (insbesondere öffentliche Hand (Bund, Kantone, Gemeinden), Versicherungen, Verbände, Privatwirtschaft, Lehre, Forschung) sind für eine erfolgreiche Umsetzung notwendig.

Die PLANAT stellt für die Bewältigung dieser und weiterer Herausforderungen ein geeignetes Gefäss mit breiter Vernetzung der wesentlichen nationalen Akteure dar.

3. Aufgaben

Der Bundesrat will die Bevölkerung, Sachwerte sowie die natürlichen Lebensgrundlagen landesweit nach einheitlichen Sicherheitsstandards vor den verschiedenen Naturgefahren schützen. Als Koordinationsorgan soll die PLANAT Lücken in der Sicherheitsplanung aufzeigen, Empfehlungen für die Umsetzung des umfassenden Risikomanagements entwickeln und dessen praktische Umsetzung fördern. Ein Hauptziel ist der bewusstere Umgang mit bestehenden und künftigen Naturrisiken.

Gestützt auf den Auftrag des Bundesrates nimmt die PLANAT folgende Aufgaben wahr:

- Beratung des Bundesrates in fachlichen Fragen im Zusammenhang mit naturgefahrenrelevanten Themen.
- Periodische Prüfung der Umsetzung der Strategie „Naturgefahren Schweiz“ und Ausführung erforderlicher Anpassungen.
- Abstimmung der Strategie „Naturgefahren Schweiz“ mit Strategien in anderen relevanten Bereichen.
- Abgabe von Empfehlungen für den integralen Umgang mit Naturgefahren in der Schweiz.
- Verfolgen der Entwicklung im Bereich Naturgefahren auf nationaler und internationaler Ebene.
- Betreiben einer Kontaktstelle für ausländische Plattformen und internationale Institutionen mit analogen Aufgaben.
- Förderung des Risikodialogs.

4. Mitgliederzahl und Begründung der Überschreitung der gesetzlichen Höchstzahl an Mitgliedern

Die Nationale Plattform Naturgefahren PLANAT besteht aus maximal 18 Mitgliedern.

Begründung:

Die der PLANAT übertragenen Aufgaben erfordern einen verstärkten Erfahrungsaustausch sowie eine bessere Koordination unter allen beteiligten Akteuren. Fachleute von Forschungsstellen, Berufsverbänden, Versicherungen sowie aus weiteren Wirtschaftszweigen sollen in der PLANAT ebenso vertreten sein wie die für Naturgefahren zuständigen Bundesämter und kantonalen Vollzugsbehörden. Ohne die Ausnahmeregelung, könnten wesentliche Key-player nicht Einsitz in die Kommission nehmen, was sich unweigerlich auf die Qualität und Effizienz der Arbeiten auswirken würde.

(Diese Ausnahmeregelung wurde am Amtsrapport des BAFU vom 15. August 2011 genehmigt und am Treffen der PLANAT mit der Departementschefin des UVEK Doris Leuthard vom 1. Mai 2014 bestätigt).

5. Organisation

Die Nationale Plattform Naturgefahren PLANAT ist dem UVEK/BAFU zugeteilt. Bei der Wahl der 18 Mitglieder wird auf eine ausgewogene Vertretung der Fachgebiete (alle relevanten Naturgefahren sowie Akteure aus den Bereichen Prävention / Intervention / Regeneration), Geschlechter, Sprachen und Regionen geachtet.

Die PLANAT Mitglieder sind ad personam gewählt. Sie haben den Auftrag die Positionen und Erkenntnisse der PLANAT in ihren Fachkreisen weiterzutragen. Zudem koordinieren sie wichtige Arbeiten in ihren Bereichen mit den übrigen PLANAT Mitgliedern sowie der offiziellen PLANAT Meinung.

Die PLANAT trifft sich in der Regel dreimal jährlich im Plenum, um strategische Ausrichtungen zu definieren, Projekte zu beurteilen und die Vernetzung innerhalb der Kommission sicherzustellen.

Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und trifft sich dreimal jährlich, um die Plenarsitzungen vorzubereiten. Der Ausschuss entscheidet darüber, Projekte zu lancieren oder zu unterstützen, die den Aktionsschwerpunkten der PLANAT entsprechen.

Diesbezüglich kann der Ausschuss Arbeitsgruppen gründen, die die Erarbeitung eines Projektes kümmern. Ausserdem können sich die Mitglieder der PLANAT in einer Begleitgruppe engagieren, um die Projekte fachlich zu unterstützen. Bei diesen Arbeiten wird der Ausschuss von der Geschäftsstelle fachlich und administrativ unterstützt.

Die Geschäftsstelle ist organisatorisch dem BAFU angegliedert. Sie ist verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten, die Öffentlichkeitsarbeit und die Korrespondenz sowie für die Aufrechterhaltung der nationalen und internationalen Beziehungen mit den Partnern, die im Bereich Naturgefahren Risikomanagement aktiv sind. Sie betreut die Website www.planat.ch. Zudem unterstützt die Geschäftsstelle als zentrale Anlaufstelle den Präsidenten und den Ausschuss bei den Vorbereitungen der Sitzungen und ist verantwortlich für die Koordination und Leitung der PLANAT Projekte.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Im Rahmen ihres Auftrages ist die Nationale Plattform Naturgefahren PLANAT grundsätzlich für die Information der Öffentlichkeit zuständig. Die Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen im Namen der Kommission erfolgt entsprechend den Weisungen des UVEK.

Die PLANAT berichtet in Form von Jahresberichten dem UVEK sowie den Naturgefahren relevanten Bundesämtern und interessierten Akteuren über ihre Arbeit. Am Ende jeder Amtsperiode wird ein umfassender Tätigkeitsbericht verfasst.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der Nationalen Plattform Naturgefahren PLANAT sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Nationalen Plattform Naturgefahren PLANAT erfahren haben (Art. 320 StGB).

10. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Mittel der Nationalen Plattform Naturgefahren PLANAT werden im Budget des BAFU eingestellt.

Die in der Kommission vertretenen Bundesämter (insbesondere ARE, BABS, BLW und die DEZA) unterstützen die Kommission bei der Aufgabenerfüllung, in dem sie Einzelprojekte finanziell nach Möglichkeit mittragen.

11. Entschädigungskategorie

Die Nationale Plattform Naturgefahren PLANAT ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

12. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der Nationalen Plattform Naturgefahren PLANAT die Informationen zur Verfügung, die die PLANAT zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, [Datum]

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident

Die Bundeskanzlerin

Didier Burkhalter

Corina Casanova

Den Gewählten durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK zu eröffnen.